Bundesrat Drucksache **118/2/00**
16.03.00

Antrag
des Freistaates Bayern

Gesetz zur Änderung atomrechtlicher Vorschriften für die Umsetzung von EURATOM-Richtlinien zum Strahlenschutz

Punkt 8 der 749. Sitzung des Bundesrates am 17. März 2000

Der Bundesrat möge beschließen, zu dem Gesetz zu verlangen, dass der Vermittlungsausschuss gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgendem Grund einberufen wird:

Zu Art. 1 Nr. 13 (§ 54 AtG)

In Artikel 1 ist Nr. 13 wie folgt zu fassen:

13. § 54 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 ...(weiter wie bisheriger Text in Nummer 13)

b) In Absatz 2 wird der Satz 2 gestrichen.

Ausgeliefert am 16. MRZ. 2000

Begründung:
Bei Beibehaltung der Regelung in Abs. 2 Satz 2 AtG könnten - ohne dass die Länder die Möglichkeit der Stellung- und Einflussnahme im Bundesrat haben - festgelegte physikalische, technische und strahlenbiologische Werte geändert, d.h. durch andere Werte ersetzt werden.

Solche Veränderungen können zu finanziellen und kapazitärem Mehraufwand im Bereich der Aufsicht führen. Möglicherweise wären neue Messtechniken erforderlich. Infolge dessen wären bedeutende Länderinteressen betroffen.

Als Beispiel kann der Störfalldosis-Grenzwert (§ 28 Abs. 3 StrlSchV) angeführt werden.

...

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

Durch eine Herabsetzung des Störrfalldosis-Grenzwertes von bisher 50 mSv effektive Dosis auf 20 mSv - wie am 21.09.99 in der Sitzung des Fachausschusses Strahlenschutz diskutiert - sind neue Betrachtungen zu den baulichen und technischen Schutzmaßnahmen bestehender oder zu ändernder kerntechnischer Anlagen notwendig. Dies führt zu zusätzlichen materiellen und finanziellen Aufwendungen, die z.T. von den Ländern zu tragen sind (Forschungseinrichtungen). So sind neben den reinen bautechnischen Maßnahmen Vorsorgemaßnahmen im Katastrophenschutz durch die Länder zu treffen.

Eine Anpassung an die Fortentwicklung der wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse - ursprüngliches Anliegen der Regelung in § 54 Abs. 2 AtG - wird durch eine Streichung des Satzes 2 nicht behindert. Die Länder werden allerdings in die Lage versetzt, durch die Bundesratsbeteiligung bei einer solchen Anpassung ihren Interessen - wie es als Grundregel des Art. 80 Abs. 2 GG und § 54 Abs. 1 Satz 1 AtG vorgesehen ist - Gehör zu verschaffen.